



**Justiz- und Sicherheitsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 59 17  
Telefax 041 228 67 27  
justiz@lu.ch  
www.lu.ch

Bundesamt für Justiz  
Direktionsbereich Öffentliches Recht  
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte  
und -methodik  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Luzern, 19. August 2014

Protokoll-Nr.: 844

**Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS)**

Sehr geehrter Herr Direktor

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns im Namen und Auftrag des Regierungsrates wie folgt:

**1. Allgemeines**

Der Gesetzesentwurf stellt in den Bemühungen des Bundes und der Kantone für ein zeitgemässes und ausgewogenes Geldspielgesetz einen Meilenstein dar. Mit diesem Gesetz werden einerseits die bewährte Regelung und die Vollzugspraxis weitergeführt. Weiter werden die verschiedenen Geldspiele klar definiert und gegeneinander abgegrenzt und das illegale Glücksspiel effektiver bekämpft werden. Die klaren Vorgaben in Bezug auf den Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel stellen ebenfalls einen wichtigen Pfeiler im neuen Gesetz dar. Wir bekennen uns klar zur Weiterführung der bei Grossspielen praktizierten Präventionsabgabe von 0,5 Prozent des Bruttospielertrages. Mit diesem Gesetz wird die Verwendung der Geldspielgewinne zugunsten der Sozialwerke und für gemeinnützige Zwecke sichergestellt.

Die Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegeldgesetz (FDKL) hat zum Gesetzesentwurf eine gemeinsame Stellungnahme aller Kantone erarbeitet. Diese Stellungnahme gibt unsere Haltung vollumfänglich wieder und wir bitten Sie, die darin enthaltenen Punkte zu berücksichtigen. Es ist uns ein Anliegen, dass die Ausgewogenheit des Gesetzes und die öffentlichen Interessen nicht durch divergierende Einzelinteressen gefährdet werden. Wir bitten Sie auch, die Kantone und die FDKL über die bestehende Projektorganisation bei der Auswertung der Vernehmlassung wie auch bei der Erarbeitung der Verordnungen miteinzubeziehen.

Aus kantonaler Sicht haben wir zu einzelnen Bereichen noch die folgenden Bemerkungen und Anliegen:

## 2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs

### – zu Artikel 24 Absatz 3 BGS-Entwurf

Gemäss dieser Formulierung ist eine Weiterführung der internationalen Zusammenarbeit von Veranstaltern denkbar, aber nicht sichergestellt (z.B. Swisslos mit Euro Millions). Die Erläuterungen stellen lediglich eine Absichtserklärung dar. Es ist auch für die Kantone von Interesse, dass eine internationale Zusammenarbeit mindestens in heutigem Umfang weiterhin möglich sein wird. Diese ist deshalb im Geldspielgesetz zu verankern.

### – zu den Artikeln 31 ff. BGS-Entwurf

Mit dem Gesetzesentwurf werden die Tombolas als bewilligungsfreie Kategorie faktisch abgeschafft. Danach müssten neu in vielen Kantonen Gesuche gestellt werden für Bagatelveranstaltungen (z.B. Verkauf von Losen an einem Pfadi-Unterhaltungsabend). Das schafft neue Bürokratie, für welche die Betroffenen kaum Verständnis aufbringen dürften. Dies insbesondere, nachdem Tombolas bisher zu keinerlei Problemen geführt haben. Die bisherige Regelung ist beizubehalten. Diese ist in den Kantonen zwar unterschiedlich. Dies ermöglicht es jedoch, den unterschiedlichen Bedürfnissen und Traditionen Rechnung zu tragen.

Die bisherige Regelung von Kleinlotterien hat sich bewährt. Die in den Erläuterungen umschriebene Beschränkung der Plansumme auf 100'000 Franken pro Spiel oder eine Beschränkung der heute praktizierten maximalen Plansumme würde die bisher gut eingespielte Unterstützung von gemeinnützigen Anlässen unnötig einschränken. In diesem Bereich sind bisher keine Probleme aufgetreten, weshalb es nicht einleuchtet, weshalb neue Schranken eingeführt werden sollen. Auf die aufgezeigten Beschränkungen ist zu verzichten.

In diesem Zusammenhang weisen wir auch darauf hin, dass Artikel 39 Absatz 3 E BGS vorsieht, dass die Bewilligungsbehörden der interkantonalen Vollzugsbehörde ihre Bewilligungsentscheide für Kleinspiele zustellen. Das halten wir für überzogen angesichts Hunderter solcher (relativ unwichtigen) Bewilligungen jährlich.

Insgesamt sollte eine Kategorie von Anlässen gemeinnütziger Organisationen und mit zeitlich und räumlich beschränkter Ausdehnung als eigene Kategorie (bisher Tombolas) weiterhin bestehen bleiben und in der Kompetenz der Kantone verbleiben.

### – zu Artikel 73 ff. E BGS

Der Schutz der Spielenden, beispielsweise von Minderjährigen, vor exzessivem Geldspiel ist hoch zu gewichten. Die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Massnahmen zielen in die richtige Richtung und ermöglichen im Grundsatz einen wirkungsvollen Schutz und tragen den unterschiedlich hohen Gefahrenpotenzialen Rechnung, die aus den verschiedenen Spieltypen, Angebotsorten und Vertriebsformen resultieren. Die Bemühungen sind jedoch unserer Ansicht nach zu verstärken und mit höheren Finanzmitteln auszustatten. Seit dem 1. Juli 2006 erheben die Kantone von den Lotteriegesellschaften eine Spielsuchtabgabe von 0,5 Prozent auf den Bruttospielerträgen. Nachdem sich die Kantone einhellig zu diesem Abgabesatz bekennen, sollte dies im Interesse einer klaren und für Spielbanken wie für Grossspiele verbindlichen Regelung auch so im neuen Geldspielgesetz verankert werden. Der vorliegende Gesetzesentwurf ist demnach dahingehend zu ergänzen, dass diese Präventionsabgabe neu auch für Glücksspiele in Casinos in gleicher Höhe gelten soll. Die dadurch erzielten Mehreinnahmen ermöglichen eine ganzheitliche und unabhängige Präventionsarbeit.

– zu Artikel 128 BGS-Entwurf

Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Unabhängigkeit der Verteilorgane ist zu allgemein und schafft eine erhebliche Rechtsunsicherheit bzw. sie belässt zu viel Interpretationsspielraum für den Ordnungsgeber. Wichtig scheint uns eine Trennung zwischen der für die Verteilung der Mittel zuständigen Instanz, den kantonalen und interkantonalen Bewilligungsbehörden, den Veranstaltern von Grossspielen und den Aufsichtsbehörden. Dies ist heute anerkannt. Wenn überhaupt, so soll diese Aufgabentrennung konkret im Gesetz festgesetzt werden. Im Übrigen ist es den Kantonen zu überlassen, wie sie sich organisieren.

Die Pflicht zur rechtsgleichen Behandlung von Gesuchen ist zu streichen, da unnötig. Die Rechtsgleichheit ist ein Verfassungsgrundsatz. Auch diese Bestimmung schafft Rechtsunsicherheit, da sie zur irrtümlichen Annahme eines Rechtsanspruches auf Bewilligungserteilung verleiten könnte.

Das durch die Formulierung in Artikel 128 Absatz 4 E BGS postulierte faktische Verbot der Unterstützung internationaler Projekte ist zu streichen, da dazu unseres Erachtens keine Veranlassung besteht. In der Vergangenheit wurden beispielsweise Hilfsbeiträge nach Naturkatastrophen gesprochen.

– zu Artikel 143 BGS-Entwurf

Nach dieser Bestimmung bzw. gemäss den entsprechenden Erläuterungen fallen die Bewilligung und die Aufsicht von Geschicklichkeitsspielen neu in die Kompetenz der interkantonalen Behörde. Das heisst, dass jeder der zahlreichen Geschicklichkeitsautomaten durch eine zentrale Behörde bewilligt werden müsste. Die bisherige Zuständigkeit der Kantone hat sich jedoch bewährt und soll weitergeführt werden. Die Kantone kennen die Verhältnisse vor Ort und die kantonale Gewerbeaufsicht und die Polizeiorgane arbeiten eng zusammen. Mit dem Zusammenschluss solcher Bewilligungs- und Aufsichtsfunktionen wird die interkantonale Behörde unnötig mit Zusatzaufgaben belastet.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und danken Ihnen, wenn Sie die Stellungnahme der FDKL sowie unsere Anliegen berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Yvonne Schärli-Gerig  
Regierungsrätin

auch per E-Mail an: [cornelia.perler@bj.admin.ch](mailto:cornelia.perler@bj.admin.ch)